

weiterhin in Kraft. In allen Anordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen, in denen bisher der Deutsche Musikalien-Verleger-Verein genannt war, tritt von jetzt ab die »Fachschaft Musikverleger in der Reichsmusikkammer«.

Fachschaft Angestellte des Musikalienhandels

Der Präsident der Reichsmusikkammer hat den früheren Leiter der Fachschaft Angestellte des Musikalienhandels, Herrn Curt Busch, aus Gesundheitsrücksichten auf seinen Antrag von seinem Amt entbunden und ihm für seine erfolgreiche Tätigkeit den Dank der Kammer ausgesprochen. An seiner Stelle wurde Herr Fritz Nagel, Leipzig, mit der Leitung der Fachschaft beauftragt. In den Beirat wurden folgende Herren berufen: Felix Beyer, Georg Balthasar, Walter Rampe, Kurt Brückner, sämtlich in Leipzig.

Neuordnung der Urheberrechtsfragen bei Veranstaltungen der Partei

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, vertreten durch den Generalbevollmächtigten des Führers, Reichschatzmeister F. X. Schwarz, hat kürzlich mit der Stagma (Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte), vertreten durch den geschäftsführenden Direktor Leo Ritter, einen Vertrag abgeschlossen, der die Benutzung der von der Stagma verwalteten musikalischen Werke in Konzerten und sonstigen Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen auf eine neue Grundlage stellt.

Die NSDAP. entrichtet für die Verwendung dieser Werke in Veranstaltungen, die unter ihrem eigenen Namen und auf ihre eigene Rechnung im Gebiet des Deutschen Reiches stattfinden, einen Jahrespauschalbetrag an die Stagma. Von dieser Regelung sind ausgenommen Veranstaltungen privaten Charakters, die Angehörige der Partei und ihrer Gliederungen treffen, ohne Rücksicht darauf, ob hierfür ein Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht. Der Vertrag gilt rückwirkend vom Jahre 1936 zunächst bis Ende 1941.

Einführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten im Lande Österreich

Im Reichsgesetzblatt vom 14. Juni 1938 ist die »Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten im Lande Österreich« vom 11. Juni 1938 veröffentlicht, auf Grund deren das Stagma-Gesetz vom 4. Juli 1933 und die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 15. Februar 1934 auch im Lande Österreich Geltung haben. Die Stagma (Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte) ist als diejenige Gesellschaft bezeichnet, die vom 15. Juni 1938 allein bevollmächtigt ist, die seit dem 1. Januar 1938 in Österreich fällig gewordenen und noch nicht erfüllten Forderungen gegen Musikveranstalter einzuziehen, insbesondere solche aus den Verträgen, welche die Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger in Wien vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Österreich abgeschlossen hat. Das Land Österreich ist den bisherigen fünfzehn Stagma-Bezirken als »Bezirk Ostmark« angegliedert worden.

Dreizehnter Internationaler Dichterkongress in Stockholm

In den Tagen vom 26. Juni bis 1. Juli fand in Stockholm der XIII. Kongress der Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs statt. Die Autorengesellschaften von mehr als fünfundsiebzig Ländern waren auf dieser Tagung vertreten. Die deutsche Abordnung stand unter Führung des Leiters der Musikabteilung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Generalintendant Dr. Drewes. Die Würdigung, die man dem steigenden kulturpolitischen Einfluß Deutschlands zollt, kam bei der Neuwahl des Präsidiums und der Ausschüsse zum Ausdruck, in deren ausschlaggebende Stellen deutsche Vertreter berufen wurden.

Das Gesicht des Dienstleistungszeugnisses

Ein erheblicher Teil der vor den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten ausgetragenen arbeitsrechtlichen Streitfälle befaßt sich mit dem Zeugnis des Gefolgschaftsmitgliedes. Fast stets wird vom klagenden Gefolgsmann geltend gemacht, daß das Zeugnis nicht den wirklichen Leistungen und der Führung während der längeren Tätigkeitsdauer entspricht, sondern daß Ereignisse der letzten Zeit, die dann zur schließlichen Lösung des Arbeitsverhältnisses geführt haben, vielleicht Argernisse vor der Deutschen Arbeitsfront oder vor einem Arbeitsgericht, den Betriebsführer so beeindruckt haben, daß er

Musikalien-Werbung

Der Anregung eines Musikverlegers entsprechend, die von der Reichsmusikkammer unterstützt wird, gibt der Verlag des »Musikalienhandel« einen Propagandazettel mit folgendem Text heraus: »Musikalien teuer? — Nein! Bedenken Sie: wie oft wird ein gutes Musikstück gespielt, die Freude an ihm wächst mit jedem Mal, das wertvolle Notenheft veraltet nie. Musikalien bieten viel für wenig Geld!« Durch diesen Zettel, der entweder vom Verlag allen auszuliefernden Notenheften oder vom Sortimenter den verkauften Stücken beigelegt wird, soll das Publikum immer wieder darauf hingewiesen werden, daß Musikalien ein Wertobjekt darstellen, das zu wohlfeilen Preisen erworben werden kann.

Musikinstrumentensteuer — kulturwidrig

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat, wie die Reichsmusikkammer mitteilt, in einem an den Reichsstatthalter in Thüringen gerichteten Erlaß vom 10. April 1938 folgendes ausgeführt: »Bei der Einführung einer Musikinstrumentensteuer scheint die Stadtgemeinde Bad Frankenhausen seinerzeit von der Auffassung geleitet worden zu sein, daß der Besitz eines oder mehrerer Tasteninstrumente im privaten Haushalt als Luxus zu betrachten sei, der eine Sonderbesteuerung rechtfertige. Diese Auffassung ist mit den musikkulturellen Zielen der heutigen Zeit nicht in Einklang zu bringen und muß als kulturwidrig bezeichnet werden. Die Beibehaltung der Steuer wäre geeignet, einen großen Teil der musikliebenden Volkskreise von der Durchführung und Pflege des Hausmusikgedankens zurückzuhalten und die Bestrebungen, die ein Durchdringen aller Bevölkerungsschichten mit dem Gedanken der allgemeinen Musikpflege bezwecken, empfindlich zu hemmen. Auch steht zu befürchten, daß die Erhebung der Steuer wirtschaftlich ungünstige Auswirkungen auf die Entwicklung des wiederaufstrebenden Musikinstrumentenhandwerks und -gewerbes mit sich bringt. Wir ersuchen daher zu veranlassen, daß die Stadtgemeinde Frankenhausen die Steuerordnung mit Wirkung vom 1. April 1938 ab aufhebt. Einem Bericht hierüber sehen wir demnächst entgegen.«

Eine Abschrift dieses Erlasses ist auch den übrigen Landesregierungen zugegangen mit dem Ersuchen, »entsprechend zu verfahren, falls auch im dortigen Gebietsbereich noch eine Musikinstrumentensteuer erhoben werden sollte«.

Stiftung eines Nationalen Musikpreises

Auf der Reichsmusikwoche in Düsseldorf hat der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Goebbels die Stiftung eines Nationalen Musikpreises verbündet. Dieser Preis soll der Förderung des musikalischen Solistennachwuchses dienen und wird jährlich in Höhe von RM 20 000 je zur Hälfte an den besten deutschen Pianisten und den besten deutschen Geiger des Nachwuchses zur Verteilung gelangen.

Shakespeare-Preis englischem Komponisten verliehen

Der im Jahre 1937 gestiftete Hansische Shakespeare-Preis, der für britische Persönlichkeiten bestimmt ist, deren Schaffen von wesentlicher Bedeutung auch für Deutschland ist, wurde am 15. Juni in einem akademischen Festakt in der Hamburger Musikhalle dem englischen Komponisten Dr. Ralph Vaughan Williams feierlich überreicht.

Beethoven-Haus in Bonn

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Rust hat die Schirmherrschaft über das Beethoven-Haus in Bonn und das ihm angegliederte Beethoven-Archiv übernommen. Er hat damit einer Bitte des Vereins Beethoven-Haus Bonn entsprochen, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, das Geburtshaus des großen deutschen Musikers mit seinem viel besuchten Beethoven-Museum in würdiger Form als Erinnerungsstätte zu erhalten und durch die Gründung eines besonderen Archivs auch der Beethoven-Forschung eine Heimstätte zu geben.

alle Vorgänge des früheren Mitarbeiters vergessen hat. Die Frage, wie im allgemeinen ein Zeugnis auszusprechen hat und wie es im besonderen dann ausgestellt werden muß, wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses etwas getrübt gewesen ist, hat das Landesarbeitsgericht Dortmund in überzeugender Weise grundsätzlich geklärt und die dort aufgestellten menschlich und wirtschaftlich durchaus gesunden Gesichtspunkte dienen auch anderen Arbeitsgerichten als große Leitlinie.

Wenn die Betriebsführer aller Betriebe, der größeren, mittleren wie kleineren, von vornherein sich etwas hiernach richten wollten,